

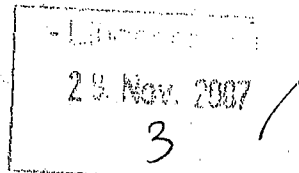
zu TOP A4



Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den Bürgermeister
der Stadt Bergisch-Gladbach
Herrn Klaus Orth
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch-Gladbach



Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: (0211) 3843 - 0
Durchwahl: - 2222
Telefax: (0211) 3843 -

Datum: **22**. November 2007

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: II A 3

Nachtflugbetrieb am Flughafen Köln/Bonn

Resolution des Hauptausschusses der Stadt Bergisch-Gladbach vom 16.10.2007

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2007, mit dem Sie die Resolution des Hauptausschusses der Stadt Bergisch-Gladbach übersenden, danke ich Ihnen.

Sie können sicher sein, dass ich mir der Belastungen, die die Anwohner rund um den Flughafen Köln/Bonn zu tragen haben, sehr wohl bewusst bin. Auf der anderen Seite steht die wirtschaftliche und verkehrsinfrastrukturelle Bedeutung des Flughafens für die Region. Gerade der Luftfrachtverkehr ist zwingend auf den Nachtflugbetrieb angewiesen.

Gerne möchte ich Ihr Schreiben zum Anlass nehmen, um einige Anmerkungen zum Verfahren zu machen.

Das MBV hat als oberste Luftfahrtbehörde über den Antrag der Flughafen GmbH auf Verlängerung der Nachtflugregelung zu entscheiden. Das MBV handelt als Genehmigungsbehörde im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages.

Der Landtag hat sich in den vergangenen Wochen mehrfach mit der Thematik der Verlängerung der Nachtflugregelung und des Nachtflugbetriebs am Flughafen Köln/Bonn beschäftigt.

Wie Sie sicherlich wissen, wurde die Fluglärmkommission nach § 32b LuftVG für den Flughafen Köln/Bonn, in der die Anliegerkommunen vertreten sind, in ihrer letzten Sitzung am 22. Oktober 2007 über den Antrag der Flughafen GmbH durch die Genehmigungsbehörde unterrichtet.

Die Fristverlängerung für eine inhaltlich unveränderte Nachtflugregelung stellt keine zusätzliche Belastung für die Flughafennachbarschaft dar und verändert auch die bestehenden betrieblichen Möglichkeiten für Luftfahrtunternehmen nicht, da der zulässige Flugbetrieb unverändert bleibt. Eine reine Verlängerung der Befristung bedarf daher auch keiner luftrechtlichen Änderungsgenehmigung mit vorausgehendem Anhörungsverfahren.

Es ist Ziel der Landesregierung, die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens im Luftverkehr zu erhalten und den Flughafen Köln/Bonn als größten deutschen Express-Frachtflughafen langfristig als Logistikstandort zu sichern. Dazu gehört der Erhalt des Nachtflugbetriebes und die Schaffung von Planungssicherheit, auf die die Frachtunternehmen zwingend angewiesen sind.

In der von Ihnen angeführten epidemiologischen Studie von Prof. Dr. Greiser und Mitarbeitern wurde der Arzneimittelverbrauch im Umfeld des Flughafens Köln/Bonn anhand von Krankenkassendaten untersucht und ausgewertet.

Die Autoren weisen selbst darauf hin, dass die Ergebnisse dieser Studie nicht die Feststellung eines Kausal-Zusammenhanges zwischen Fluglärm und Arzneiverordnungen erlauben, da wesentliche Faktoren, die zur Krankheitsentstehung und damit zu Arzneiverordnungen führen können, nicht berücksichtigt werden konnten. Daher ist die Studie nicht geeignet, die von der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung akzeptierten bisherigen Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung in Frage zu stellen.

Die Anforderungen an den Lärmschutz in der luftrechtlichen Fachplanung hat das Bundesverwaltungsgericht hinreichend präzisiert. Mit der Novellierung des

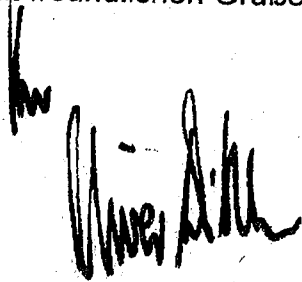
Fluglärmgesetzes wurden darüber hinaus erstmalig Zumutbarkeits- und Abwägungsgrenzen für die luftrechtliche Fachplanung gesetzlich festgelegt.

Gemäß Ziffer 11 Abs. 2 der geltenden Nachtflugregelung für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn vom 26.08.1997 ist in fünfjährigem Turnus zu überprüfen, ob sich der Nachtfluglärm im Umfeld des Flughafens vermindert hat. Eine regelmäßige Überprüfung der Lärmbelastung im Flughafenumfeld findet daher bereits statt. Sollte keine signifikante Nachtfluglärmverminderung vorliegen, werden - unter strikter Beachtung des Vertrauensschutzes für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nachtflugregelung am Flughafen operierenden Frachtflugunternehmen - zusätzliche aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

Mit dem Weggang von DHL und Lufthansa Cargo kommt es zu einer deutlichen Verminderung der Nachtflugbewegungen und der damit verbundenen Lärmbelastung. Zum Winterflugplan 2007 hat Lufthansa Cargo seine Frachtflüge vom und zum Flughafen Köln/Bonn eingestellt. DHL und Lufthansa Cargo haben bisher rund 130 wöchentliche Nachtflüge durchgeführt, von denen mit dem Umzug zum Flughafen Leipzig/Halle über 100 Nachtflüge entfallen.

Sie können sicher sein, dass ich mich dem Dialog mit den betroffenen Kommunen nicht verschließe; die Entscheidung der Genehmigungsbehörde ist jedoch das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Wittke', written in a cursive style.

Oliver Wittke